

Fälle soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§ 8.

(Verfassungsurkunde § 105.)

Verfahren, wenn schnelle finanzielle Maaßregeln erforderlich sind.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schnelle finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

Sämmtliche Ministerien sind mit der Ausführung dieses Gesetzes, das als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist, und worauf die Bestimmungen des § 152 der letztern Anwendung zu leiden haben, beauftragt.

Unkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5ten Mai 1851.

Friedrich August.



D. Ferdinand Zschinsky.

N^o. 39) Verordnung,

die Bestellung von Commissaren zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;
vom 13ten Mai 1851.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 8ten dieses Monats die Veranstaltung der für die im Laufe dieses Jahres einzuberufende Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungs-

wahlen angeordnet worden ist, so hat das Ministerium des Innern mit Leitung dieser Wahlen folgende Commissare beauftragt:

- für die Stadt Dresden, den Justizamtmanu Hofrath Damm daselbst,
 „ „ „ Leipzig, den Regierungsrath Acker mann allda,
 „ „ „ Chemnitz, den dasigen Amtshauptmann Brückner,

wegen anderer städtischer Wahlbezirke

- für den 3ten den Supernumerar-Regierungsrath von Bieth zu Döbeln,
 „ „ 4ten den Justizamtmanu Klien zu Golditz,
 „ „ 5ten den Regierungsrath von Burgsdorff zu Dresden,
 „ „ 6ten den Justizamtmanu Biedermann zu Radeberg,
 „ „ 7ten den Justizamtmanu von Scheibner zu Hohnstein,
 „ „ 8ten den Kreisamtmanu Herold zu Freiberg,
 „ „ 9ten den Supernumerar-Regierungsrath von Carlowitz zu Rochlitz,
 „ „ 10ten den Amtshauptmann Freiherrn von Biedermann zu Niederforchheim,
 „ „ 12ten den Kreisamtmanu Wieland zu Schwarzenberg,
 „ „ 13ten den Justizamtmanu Hedenus zu Stollberg,
 „ „ 14ten den Kanzleidirector Raum zu Glauchau,
 „ „ 15ten den Justizamtmanu Nathusius zu Zwickau,
 „ „ 17ten den Justizamtmanu Beyer zu Plauen;

wegen der bauerlichen Wahlbezirke

- für den 1sten den Kreisamtmanu Geheimen Regierungsrath Lucius zu Leipzig,
 „ „ 3ten den Justizamtmanu Köllner zu Rochlitz,
 „ „ 5ten den Amtshauptmann von Welck zu Grimma,
 „ „ 6ten den Amtshauptmann von Winkler zu Dresden,
 „ „ 7ten den Justizamtmanu Lehmann zu Dippoldiswalda,
 „ „ 8ten den Amtshauptmann Graf von Holzendorf zu Pirna,
 und für die Dauer des demselben bewilligten Urlaubs den Referendar
 von Reinhardt daselbst,
 9ten den Justizamtmanu Böttcher zu Hain,
 „ „ 10ten den Amtshauptmann von Egidy zu Meissen,
 „ „ 11ten den Landgerichtsdirector Wilde zu Oschatz,
 „ „ 13ten den Amtshauptmann von Zahn zu Freiberg,
 „ „ 14ten den Justizamtmanu Förster zu Augustusburg,
 „ „ 15ten den Justizamtmanu Hohlfeld zu Wolfenstein,
 „ „ 17ten den Justizamtmanu Gantusch zu Voigtsberg,
 „ „ 19ten den Kanzleirath Böhmisch zu Glauchau.

für den 21sten den Amtshauptmann von Carlowitz zu Zittau,
und während der Dauer des demselben bewilligten Urlaubs den Re-
ferendar Graf zur Lippe zu Budissin,

= 25sten den Amtshauptmann von Egidy zu Budissin;

wegen der Wahlbezirke des Handels- und Fabrikstandes

für den 1sten den Referendar von Reinhardt zu Dresden,

= 2ten den Regierungsrath von Mangoldt zu Leipzig,

= 3ten den Regierungsrath von Pflugk daselbst,

= 4ten den Amtshauptmann Brückner zu Chemnitz,

= 5ten den Amtshauptmann von Welch zu Zwickau.

Es wird Solches daher zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und werden alle bei den gedachten Wahlen betheiligten Behörden zu deren Beschleunigung unter Hinweisung auf die Vorschriften der Verordnungen vom 3ten und 4ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5 und 21) noch besonders angewiesen.

Dresden, am 13ten Mai 1851.

Ministerium des Innern. von Friesen.

Eppendorf.

N^o. 40) Gesetz,

die Aufhebung der zu Publication der deutschen Grundrechte ergangenen
Verordnung vom 2ten März 1849 betreffend;

vom 12ten Mai 1851.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.**

verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die im Einverständnisse mit den Kammern erlassene Verordnung vom 2ten März 1849, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die in Folge der Publication der Grundrechte bis jetzt bereits Begründeten Privatrechte bleiben durch die im § 1 ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2ten März 1849 unberührt.

1851.

21